

Allgemeine Einkaufsbedingungen **Stand 11/2004**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Vorbehaltlose Zahlungen und die Annahme von Leistungen durch uns bedeutet keine Anerkennung etwaiger Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2. Bestellungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie von unserem Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
- 1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 Abs. 1. BGB.
- 2.1. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen an, so sind wir nicht länger an die Bestellung gebunden.
- 2.2. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 2.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- 2.4. Rechnungen sind zweifach unter Angabe der Bestellnummer (bei Abrufen zusätzlich mit Abrufnummer) und der Lieferantenummer zu erteilen. Geht die Ware später ein als die Rechnung, oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingang der Ware bzw. der ordnungsgemäßen Rechnung maßgebend.
- 2.5. Soweit nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto und nach 30 Tagen ohne Abzug. Maßgebend für den Rechnungserhalt ist das Eingangsdatum der Rechnung
- 2.6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten zahlen.
- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Termine und Fristen sind bindend und verstehen sich als Eingangstermine. Der Lieferant ist verpflichtet, für ihn erkennbare Lieferverzögerungen uns unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugschadens zu verlangen.

- 4.1. Sind Art und Umfang der Prüfung, der Prüfmittel- und methoden sowie die Aufbewahrungsdauer der Qualitätsaufzeichnungen nicht bereits zwischen uns und dem Lieferanten, beispielsweise in einer Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt, so sind wir berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Waren Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten beim Lieferanten zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben und deren Behebung bis zum vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist. Wir können auch jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Waren verlangen, insbesondere über den Stand ihrer Herstellung. Der Lieferanten kann uns nicht entgegenhalten, wir hätten von unseren Rechten im Sinne dieser Ziffer keinen Gebrauch gemacht.
- 4.2. Der Lieferant hat die Qualitätsaufzeichnungen für seine Waren für eine Dauer von zwei Jahren aufzubewahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen. Die Qualitätsaufzeichnungen sind uns bei Bedarf vorzulegen.
5. Der Liefergegenstand hat den von uns bezeichneten Materialspezifikationen, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen über die Unfallverhütung sowie den DIN-VDE und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind zu kennzeichnen.
6. Für Arbeiten in unserem Unternehmen gelten unsere Betriebsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien für den Brandschutz.
7. Bei Rohstofflieferungen ist jeder Sendung ein Analysezertifikat beizufügen. Außerdem muß auf sämtlichen Lieferdokumenten die Chargen-Nummer angegeben werden.
8. Der Lieferant sichert zu, daß die von Ihm gelieferten Waren die vereinbarte Beschaffenheit haben bzw. die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung und unseren Anforderungen entsprechen. Er sichert zu, daß seine Lieferungen keine Rechtsverletzungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken. Er sichert ferner zu, daß seinen Lieferungen keine Rechte Dritter (etwa Pfandrechte oder Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder sonstigereditsicherheiten etc.) entgegenstehen.
- 9.1. Soweit nicht anders in Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart, prüfen wir die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern Sie innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.
- 9.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere der Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) nach unserer Wahl, stehen uns ungekürzt zu; der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Verschulden des Lieferanten bleibt das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3. Durch Quittierung des Empfanges von Lieferungen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

- 10.1.** Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen geregelt ist.
- 10.2.** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.
- 10.3.** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorangehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.4.** Soweit bei uns gemäß §§ 478, 479, 434 BGB Rückgriff genommen wird und die Ursache der Mangelhaftigkeit in der Sphäre des Lieferanten liegt, ist er verpflichtet, uns insoweit von den Rückgriffsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen
- 11.** Ohne unsere vorherige Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die Lieferungen ganz oder teilweise von anderen Unternehmen erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 12.1.** Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind von diesem geheim zu halten, soweit es sich nicht um allgemein bekanntes Wissen handelt.
- 12.2.** Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig.
- 12.3.** Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.
- 13.1.** Erfüllungsort für die Formen und Leistungen ist die vereinbarte Ablieferungsstelle. Für alle anderen Verpflichtungen oder wenn keine Ablieferungsstelle vereinbart ist, ist Erfüllungsort Linsengericht- Altenhaßlau.
- 13.2.** Der Versand von Lieferungen – auch an einen anderen Ort als den Erfüllungsort – erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 13.3.** Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gelnhausen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen oder diejenigen Gerichte anzurufen, vor denen uns Dritte aus Umständen in Anspruch nehmen, die ursächlich mit Lieferung, Leistungen oder sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten zusammenhängen.
- 13.4.** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge des Warenkaufs ist ausgeschlossen.
- 14.** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.